

Satzung

des Verbandes Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.

(verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 16.12.2010 in Berlin)

Präambel

Die entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland schließen sich mit dem Ziel zusammen, ihren Beitrag für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt zu verstärken. Als ihre gemeinsame Aufgabe sehen sie es an, der Bekämpfung der Armut, der Verwirklichung der Menschenrechte und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen bestmöglich zu dienen.

Die Mitglieder und Gastmitglieder des Verbandes Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen handeln in der Überzeugung, dass ein Weg nachhaltiger Entwicklung der Mitwirkung der gesamten Gesellschaft, d.h. jedes Einzelnen, bedarf. Es sind tiefgreifend politische Reformen, eine Änderung unseres Lebensstils sowie ein höheres Maß von Solidarität und Hilfe für die Armen in den Entwicklungsländern notwendig. Armut, Umweltzerstörung und Beschneidung der Lebenschancen künftiger Generationen haben ethisch und politisch nicht hinnehmbare Dimensionen erreicht.

Der Verband sieht seine Hauptaufgabe darin, auf eine Bewusstseinsbildung in Fragen der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung auf gesellschaftlicher Ebene hinzuwirken und diese als zentrale Aufgabe der Zukunftsgestaltung gesamtgesellschaftlich besser zu verankern. Weiterhin ist dem Verband aufgetragen, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedsorganisationen zu fördern, deren gemeinsame Interessen in Fragen der

Entwicklungspolitik und Völkerverständigung zu Gehör zu bringen und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Zur Mitwirkung in seinen Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung lädt der Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen auch staatliche und halbstaatliche Organisationen ein.

Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Mitglieder und Gastmitglieder werden in ihrer Arbeit von den Grundprinzipien Nichtdiskriminierung, Toleranz, Partizipation, Gewaltfreiheit und Offenheit für andere Kulturen und Religionen geleitet.

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.“. Die Abkürzung lautet VENRO. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz und der seiner Geschäftsstelle ist Bonn.

§ 2

Zweck

- (1) VENRO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere auf den Gebieten der Entwicklungshilfe sowie der Völkerverständigung.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Errichtung von Arbeitsgruppen, welche sich mit den Themen Entwicklungshilfe und Völkerverständigung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene befassen,
 - Durchführung von öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen zur Förderung der Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse von Entwicklungsländern,
 - Durchführung von Kongressen zur Bildung auf den Gebieten der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung,

- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Notwendigkeit der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung,
 - Vertretung der gemeinsamen definierten Interessen und Positionen der gemeinnützigen Verbandsmitglieder in den Bereichen Entwicklungshilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung und Humanitäre Hilfe gegenüber staatlichen Organen auf Landes- und Bundesebene sowie den internationalen Organisationen.
- (4) Das Recht der Mitglieder und Gastmitglieder zur selbstständigen Vertretung ihrer Auffassungen, auch in der Öffentlichkeit, bleibt unberührt.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder und Gastmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Mitglied oder Gastmitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder Gastmitglieder auftragsgemäß für den Verband tätig werden, haben sie nur Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in VENRO steht eigenständigen nichtstaatlichen, gemeinnützigen juristischen Personen sowie Dachorganisationen regionaler und lokaler Nichtregierungsorganisationen offen, die sich in der Entwicklungszusammenarbeit/Humanitären Hilfe und/oder der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit engagieren. Es ist erforderlich, dass sie auf einem der genannten Gebiete seit mindestens zwei Jahren überregional tätig sind. Ihre Organe müssen über die Verwendung von Finanzmitteln, die in Deutschland aufgebracht werden, unabhängig entscheiden. Erforderlich ist ferner, dass sie in Deutschland ihren Sitz haben, registriert sind und hier ihre Mittelverwaltung (einschließlich Jahresabschlussprüfung und -veröffentlichung) vornehmen. Das Nähere regelt ein Kriterienkatalog, der von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu verabschieden ist.

- (2) Den Status Gastmitglied können gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen erwerben, die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit/Humanitären Hilfe und/oder der entwicklungspolitischen Information und Bildung wahrnehmen, aber nicht alle Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen. Den Status Gastmitglied können auch Nichtregierungsorganisationen erwerben, die zwar alle Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen, aber lediglich als Gastmitglied mitwirken wollen. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft als Gastmitglied auf zwei Jahre befristet. Für bestehende Gastmitglieder, die alle Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit. Negative Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Gegen Vorstandsbeschlüsse beiderlei Richtung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Gastmitglieds ist möglich, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten vorliegt oder diese Organisation dem Ansehen des Verbandes schweren Schaden zufügte oder sich eines schweren Verstoßes gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verhaltensregeln oder Kodices schuldig gemacht hat. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt per Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Ferner muss der betroffenen Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss ist die betroffene Organisation zur Stimmabgabe berechtigt. Die Gründe für den Ausschluss sind ihr schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied oder Gastmitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich erklären. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall zu zahlen.

§ 4

Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die VENRO-Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht zu allen Organen des Verbandes. Stimmrecht haben sie in allen Sach- und Geschäftsordnungsfragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

- (2) Die Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und verfügen auch nicht über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nur in Sachfragen in den Arbeitsgruppen mitstimmen. Dort hat jedes Gastmitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Bei Abstimmungen in den Organen des Verbandes entscheidet die Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben in allen Gremien Rederecht.

§ 5

Organe

a) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt oder es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer bis zu drei Stellvertreter/-innen,
 - Wahl des/der Schatzmeisters/-in,
 - Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer/-innen,
 - Wahl des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - Festlegung des Haushalts,
 - Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl der Delegierten in nationale und internationale Gremien (z. B. die Delegierten in die Generalversammlung von CONCORD)
 - Wahl der Schiedsstelle
 - Abberufung der genannten Funktionsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung,
 - Abstimmung über Beschlusentwürfe, die der MV insbesondere seitens einer Arbeitsgruppe oder des Vorstands unterbreitet werden,

– Auflösung des Verbandes.

- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Enthaltungen werden zur Berechnung der Dreiviertelmehrheit als Nein-Stimmen gewertet. Entsprechende Anträge müssen mit dem Tagesordnungsvorschlag zugegangen sein.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

b) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn natürlichen Personen, die von der MV mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim zu wählen sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur diejenigen gewählt werden, die jeweils in einer Mitgliedsorganisation haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Endet diese Tätigkeit während der laufenden Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, so entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder darüber, ob das Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben kann. Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

- (2) Folgende Positionen sind zu besetzen:
- aa) der/die 1. Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter/-innen, die gemeinsam das Präsidium des Vorstands bilden,
 - bb) der/die Schatzmeister/-in,
 - cc) die weiteren Vorstandsmitglieder
- (3) Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Ausführung der Beschlüsse der MV,
 - Vertretung des Vereins nach außen,
 - Bestellung des/der Geschäftsführers/-in als besonderen Vertreter/besondere Vertreterin im Sinne des §30 BGB und des hauptamtlichen Personals des Vereins,
 - Zustimmung zur Bildung neuer und Auflösung bestehender Arbeitsgruppen,
 - Aufstellung des Haushalts,
 - Aufsicht über die Geschäftsstelle,
 - im Rahmen der Entscheidungen der MV Festlegung der Arbeitsprioritäten der Geschäftsstelle.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie ein weiterer Angehöriger/-e dieses Gremiums zugegen sind, darunter ein Präsidiumsmitglied. Finanzielle Beschlüsse dürfen nicht gegen das Votum des/der Schatzmeisters/-in getroffen werden.
- (5) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/-in, notwendig.
- (6) In dringenden Fällen kann der/die Vorstandsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen die schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung herbeiführen, wenn Zweidrittel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

c) Schiedsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Schiedsstelle als Organ der Selbstkontrolle der Mitglieder einsetzen.

- (2) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder der Schiedsstelle sein.
- (4) Die Schiedsstelle klärt auf Bitte des Vorstandes Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Hinblick auf Verhaltensregeln und Kodices, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat. Die Schiedsstelle hat insbesondere die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und Verstöße gegen VENRO-Regeln und Kodices festzustellen.
- (5) Die Schiedsstelle berät darüber hinaus den Vorstand hinsichtlich von Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 der Satzung (Ausschluss von Mitgliedern), soweit es in diesem Zusammenhang um einen Verstoß gegen solche Verhaltensregeln geht.
- (6) Die Verfahrensweise der Schiedsstelle wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

d) Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als besonderen Stellvertreter/besondere Stellvertreterin im Sinne des §30 BGB wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Er/sie nimmt dabei v.a. folgende Aufgaben wahr:
 - Außenrepräsentation und Interessenvertretung
 - Rechtsverbindliche Vertretung des Vorstandes in allen laufenden Geschäften
 - Personalfindung
 - Vorstandsberatung, Organe- und Gremienbetreuung
 - Gesamtkoordination der Verbandsarbeit
 - Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsstelle
 - Beteiligung bei verbandspolitisch besonders wichtigen Projekten

§ 6

Arbeitsgruppen

- (1) VENRO verfügt über Arbeitsgruppen, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden können. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

- (2) Für jede AG gibt es ein zuständiges Mitglied im Vorstand.
- (3) Die Arbeitsgruppen legen dem Vorstand und der MV zu ihrem Zuständigkeitsbereich Beschlussentwürfe und Arbeitsvorschläge vor. Sie können im Rahmen ihres Themenbereichs als Gliederung des Verbandes auch öffentlich auftreten, wenn das für die betreffende Arbeitsgruppe zuständige Vorstandsmitglied zustimmt. Es dürfen keine Beschlüsse und Erklärungen der MV und des Vorstandes entgegenstehen.

§ 7

Finanzen

- (1) Der Verband Entwicklungspolitik finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Tabelle, die auf Vorschlag des Vorstands von der MV mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Gastmitglieder zahlen einen Förderbeitrag, der bei identischem Verfahren halb so hoch ist wie der Beitrag der Mitglieder.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Entscheidung muss die MV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder treffen. Enthaltungen werden zur Berechnung der Dreiviertelmehrheit als Nein-Stimmen gewertet. Ein entsprechender Vorschlag muss mit der Einladung verschickt worden sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.